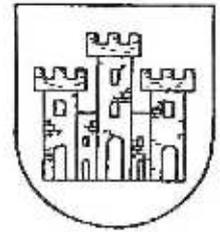


Gemeinde Häusern



Neufassung der

001

- **Satzung über die Änderung von Bebauungsplänen**
- **Satzung über Örtliche Bauvorschriften**

(bisherige Gestaltungssatzung vom 11.01.2008)

SATZUNG

003

über die Änderung von Bebauungsplänen in der Gemeinde HÄUSERN

laut § 4 Satzungstext

für den im Abgrenzungslageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Häusern hat die Änderung der unter § 4 genannten Bebauungspläne unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften am 15.04.2019 als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S.3786) - BauNVO,
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 - PlanzVO 90,
4. §§ 74 und 79 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 21.11.2017 -LBO,
5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 23.02.2017 -- GemO BW.

§1

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderungen ergibt sich aus der Festsetzung im Abgrenzungslageplan.

§2

BESTANDTEILE DER SATZUNG

Die **Satzung** besteht aus:

- | | |
|--|----------------|
| 2.1 Abgrenzungslageplan | vom 05.02.2007 |
| 2.2 Änderungen Textlicher Festsetzungen gem. § 3 | vom 28.01.2019 |

Beigefügt ist:

- | | |
|--------------------|----------------|
| 2.3 Kurzbegründung | vom 28.01.2019 |
|--------------------|----------------|

§3

INHALT DER ÄNDERUNG

005

- 3.1 In den Textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne nach § 4 werden die Regelungen zur Zulässigkeit von Garagen durch folgende Festsetzung ersetzt:

"Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der für sie festgesetzten Flächen bis zu einer Größe von maximal 7,0 x 7,0 m zulässig.

Zwischen Garage und Straße sollte ein Mindestabstand von 5,0 m eingehalten werden, wenn die Zufahrt über diese Abstandfläche erfolgt. In allen anderen Fällen (Zufahrten von der Seite oder von hinten) sollte ein Mindestabstand von 2,0 m eingehalten werden."

3.1.1

Auf der unter Ziffer 3.1 Satz 2 geforderten Mindestabstandsfläche zwischen Garage und Straße ist unter folgenden Voraussetzungen eine Überdachung mit einem Flachdach oder flachgeneigten Pult- oder Satteldach (DN maximal 10°) zulässig:

- *Überdachung nur für Fahrzeugabstellplätze vor Garagen oder Carports zulässig*
- *Die Überdachung des Vorplatzes darf nur eingeschossig in Erscheinung treten (Firsthöhe maximal 3,50 m über dem Stellplatzniveau (Oberkante fertiger Boden))*

- 3.2 In den Textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne nach § 4 werden die Regelungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen durch folgende Festsetzung ersetzt:

„Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der dafür festgesetzten Flächen sind Nebenanlagen, die Gebäude i.S.d. § 2 LBO sind, gem. § 14 (1) BauNVO nur eingeschossig bis zu einer Größe von maximal 5 % der Grundstücksfläche und einer maximalen Gebäudelänge von 7,0 m zulässig.

Versorgungsanlagen i.S.v. § 14 Abs. 2 BauNVO sind als Ausnahme zulässig."

§4

AUSSEKRAFTSETZUNG

- 4.1 Mit Rechtskraft dieser Satzung der Gemeinde Häusern werden die seitherigen Regelungen der „Gestaltungssatzung vom 11.01.2008“ ersetzt und
- die Textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Garagen,
 - die Textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen,
- der folgenden durch die Abgrenzung überlagerten Bebauungspläne außer Kraft gesetzt:

Bebauungsplan "Häusern", in Kraft getreten am 03.11.1969,
 Bebauungsplan "Goldenbühl", in Kraft getreten am 10.11.1979,
 Bebauungsplan "Spitzacker-Würze", in Kraft getreten am 04.09.1985,
 Bebauungsplan "Ortsmitte", in Kraft getreten am 04.09.1992,
 Bebauungsplan "Häusern-Nord", in Kraft getreten am 14.01.2000,
 Bebauungsplan "Bachmatt-Bärenstieg Ost", in Kraft getreten am 19.05.2006,
 jeweils in gültiger Fassung

- 4.2 Mit Rechtskraft dieser Satzung der Gemeinde Häusern werden
- die Textlichen Festsetzungen zur Zulässigkeit von Garagen,
 des folgenden Bebauungsplans außer Kraft gesetzt:

Bebauungsplan "Haselwies-Ost", in Kraft getreten am 11.03.2005, in gültiger Fassung,

- 4.3 Für die im Abgrenzungslageplan entsprechend gekennzeichneten Bereiche wird der Bebauungsplan "Häusern", in Kraft getreten am 03.11.1969, ersatzlos aufgehoben.

§5

007

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Häusern, den

03.05.2019



Der Bürgermeister

Siegel der Gemeinde



SATZUNG

009

über Örtliche Bauvorschriften in der Gemeinde HÄUSERN

Änderung diverser Bebauungspläne und Örtlicher Bauvorschriften laut § 4 Satzungstext
für den im Abgrenzungslageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Häusern hat die Örtlichen Bauvorschriften unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften am 15.04.2019 als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S.3786) - BauNVO
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 - PlanzVO 90,
4. §§ 74 und 79 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 21.11.2017 -LBO,
5. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert am 23.02.2017 -- GemO BW.

§1

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Festsetzung im Abgrenzungslageplan.

§2

BESTANDTEILE DER SATZUNG

Die **Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften** besteht aus:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| 2.1 Abgrenzungslageplan | vom 05.02.2007 |
| 2.2 Örtliche Bauvorschriften | vom 28.01.2019 |

Beigefügt ist:

- | | |
|--------------------|----------------|
| 2.3 Kurzbegründung | vom 28.01.2019 |
|--------------------|----------------|

§3**INHALT DER ÄNDERUNG**

011

Mit Satzung über die Änderung von Bebauungsplänen und Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften vom 11.01.2008 (kurz: „Gestaltungssatzung vom 11.01.2008“) wurden textliche Regelungen der Bebauungspläne nach § 4 zur Zulässigkeit von Garagen ersetzt, ebenso wurden Örtliche Bauvorschriften nach § 2, Punkt 2.2 komplett aufgehoben und durch die neuen örtlichen Bauvorschriften vom 11.1.2008 ersetzt.

Diese Satzungen sollen um eine Regelung betr. Überdachungen von Garagenvorplätzen ergänzt werden, die bisher rechtskräftige Gestaltungssatzung vom 11.01.2008 aus Rechtsklarheitsgründen durch die neue Satzung vom 15.04.2019 ersetzt werden.

§4**AUSSERKRAFTSETZUNG**

Mit Rechtskraft dieser Satzung der Gemeinde Häusern werden die seitherigen Regelungen der „Gestaltungssatzung vom 11.01.2008“ ersetzt und

- die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften oder
- die Örtlichen Bauvorschriften

der folgenden durch die Abgrenzung überlagerten Bebauungspläne außer Kraft gesetzt:

Bebauungsplan "Häusern", in Kraft getreten am 03.11.1969,
 Bebauungsplan "Goldenbühl", in Kraft getreten am 10.11.1979,
 Bebauungsplan "Spitzacker-Würze", in Kraft getreten am 04.09.1985,
 Bebauungsplan "Ortsmitte", in Kraft getreten am 04.09.1992,
 Bebauungsplan "Häusern-Nord", in Kraft getreten am 14.01.2000,
 Bebauungsplan "Bachmatt-Bärenstieg Ost", in Kraft getreten am 19.05.2006,
 jeweils in gültiger Fassung

§5**ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§6**IN KRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Häusern, 03.05.2019

Siegel der Gemeinde

Der Bürgermeister



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

013

der Gemeinde HÄUSERN

Änderung diverser Bebauungspläne und Örtlicher Bauvorschriften laut § 4 Satzungstext für den im Abgrenzungslageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich.

1. ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

1.1 Reflektierende Materialien sind zur Oberflächengestaltung der Gebäude (Dach und Fassade) unzulässig. Großflächige Fenster sind hiervon ausgenommen. Grelle und phosphorisierende Fassaden sind nicht zulässig.

1.2 Dächer

1.2.1 Für Gebäude sind nur Satteldächer mit einer Neigung von 30 - 45 Grad zulässig. Ab einer Gebäudelänge von über 10,0 m sind auch Krüppelwalmdächer zulässig.

Bei bestehenden Gebäuden mit anderen Dachformen und -neigungen kann ausnahmsweise bei Erweiterungen und Nutzungsergänzungen auf gleichem Grundstück oder auf im Zusammenhang genutzten Grundstücken die bestehende Dachform und -neigung beibehalten werden.

1.2.2 Garagen, Carports und Nebengebäude können mit einem Satteldach, einem Pultdach, einem Flachdach oder einer umlaufenden Attika (Flachdach mit angedeutetem Satteldachansatz) versehen werden.

Satteldächer oder Attika sind in annähernd gleicher Neigung (Abweichung max. 15 Grad) und gleichem oder vergleichbarem Bedachungsmaterial wie das Hauptgebäude auszuführen. Dabei darf eine Dachneigung von 25 Grad nicht unterschritten werden. Ausnahmsweise darf bei Hauptgebäuden mit Steildächern ab 45 Grad die Abweichung mehr als 15 Grad betragen.

Für Pultdächer darf eine Dachneigung von 5 Grad nicht unterschritten werden.

Flachdächer sind auf Garagen nur zulässig, wenn diese als Terrasse genutzt werden und mit einer Attika versehen werden oder wenn sie in eine Hanglage integriert werden.

Freistehende Garagen und Nebengebäude mit Flachdächern sind unzulässig, außer sie sind in die Hanglage integriert.

1.2.21 Vorgaben für Garagenvorplatzüberdachungen

- *die Seiten im Bereich der Überdachung dürfen weder teilweise noch ganz geschlossen werden. Verglasungen sind ebenfalls unzulässig.*
- *Die äußerste Dach- und/oder Gebäudekante muss mindestens 1 m von der äußeren Gehwegsbegrenzung bzw. sofern kein Gehweg vorhanden ist, von der äußeren Straßenbegrenzung entfernt sein.*

1.2.3 Für alle geeigneten Dächer ist Bedachungsmaterial in gedeckten bis dunklen Grau oder Rottönen zu verwenden. Dachbegrünungen sind ebenfalls zulässig.

Bei bestehenden Gebäuden mit anderen Dacheindeckungen kann ausnahmsweise bei Erweiterungen die vorhandene Dacheindeckung weiterverwendet werden.

Es wird empfohlen, geplante Solaranlagen und die Farbgebung der Dachflächen aufeinander abzustimmen.

- 1.2.4 Dachgauben müssen eine Dachneigung von min. 20 Grad aufweisen. Auf Dächern mit Neigungen unter 36 Grad sind ausnahmsweise auch Dachgauben mit Neigungen ab min. 15 Grad zulässig. 015

Dachgauben müssen von der Giebelwand einen Abstand von mind. 2,0 m einhalten und gemessen in der Schräge mindestens 1,0 m unterhalb der Firstlinie ansetzen. Die Dachfläche darf unterhalb der Gauben nicht unterbrochen werden. Übereinanderliegende Gauben sind nicht zulässig.

2. GEBÄUDEFORM UND -HÖHE

- 2.1 Gebäudeversätze und Versätze in den Firstlinien sind innerhalb von Hauptgebäuden mit Längen unter 12 m unzulässig.
- 2.2 Die Höhe der Gebäude darf von der im Mittel gemessenen Geländeoberfläche bis zur Traufe (Schnittpunkt Außenwand - Dachhaut) entsprechend der Geschossigkeit höchstens betragen:

Eingeschossig - bergseits 4,0 m, talseits 4,5 m

Ein/Zweigeschossig - bergseits 4,0 m, talseits 7,5 m

Zweigeschossig - bergseits 7,0 m, talseits 7,5 m

3. EINFRIEDIGUNGEN

- 3.1 Mauern sind nur als Sockelmauern bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig.
- 3.2 Alle übrigen Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.
- 3.3 Der Abstand von der Straßenbegrenzung (Fahrbahnrand bzw. Bordstein) muss mindestens 1,0 m betragen.

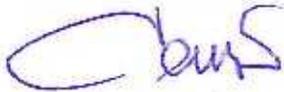
4. WERBEANLAGEN UND BELEUCHTUNG

- 4.1 Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen an der Stätte der Leistung zulässig. Das Anbringen von Werbeanlagen auf Dächern und in Grünflächen sowie Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht sind nicht zulässig.
- 4.2 Ausnahmen sind möglich für gemeindeeigene Werbeanlagen oder für gemeinschaftliche Werbeanlagen von mehr als drei Werbeträgern.
- 4.3 Beleuchtungsanlagen und Lichtquellen müssen so beschaffen sein, dass Anlieger und Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigt werden.

5. GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN UND VORGÄRTEN

- 5.1 Auffüllungen und Abtragungen auf den Grundstücken sind so durchzuführen, dass die gegebenen, natürlichen Geländebeziehungen so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.
- 5.2 Stellplätze und Garagenzufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.

Häusern, den 03.05.2019


Der Bürgermeister



BEGRÜNDUNG

017

zur Satzung über Örtliche Bauvorschriften und

zur Satzung über Bebauungsplanänderungen

in der Gemeinde HÄUSERN

Änderung diverser Bebauungspläne und Örtlicher Bauvorschriften laut § 4 Satzungstext für den im Abgrenzungslageplan dargestellten räumlichen Geltungsbereich.

I. ALLGEMEINES UND PLANUNGSERFORDERNIS

Der Gemeinderat der Gemeinde Häusern hat am 03.07.2006 gemäß § 2 (1) BauGB die Einleitung des Verfahrens zur Änderung diverser Bebauungspläne und Örtlicher Bauvorschriften beschlossen (kurz: „Gestaltungssatzung vom 11.01.2008“). Die Änderung dieser Bebauungspläne und Örtlichen Bauvorschriften wurde erforderlich, weil die Festsetzungen zur Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen und die gestalterischen Regelungen der einzelnen Pläne aufgrund ihrer unterschiedlichen Entstehungszeit (1969 bis 2005) sehr verschieden sind. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Handhabung von Baugesuchen problematisch und kann außerdem zu einem inhomogenen Ortsbild führen. In den vergangenen Jahren wurden daher häufig gerade für diese Regelungen im Rahmen der Genehmigung von Baugesuchen viele Befreiungen erteilt. Dies soll künftig vermieden werden. Außerdem entsprechen viele der verschiedenen Regelungen nicht mehr den aktuellen Zielvorstellungen der Gemeinde. Um das Verfahren zu vereinfachen und die spätere Handhabung von Baugesuchen zu erleichtern werden alle notwendigen Änderungen in einem Verfahren und zwei Satzungen zusammengefasst. Die Bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften oder Örtlichen Bauvorschriften der betreffenden Pläne werden aufgehoben und durch einheitliche Örtliche Bauvorschriften ersetzt. Diese Änderung wurde am 11.01.2008 rechtsverbindlich.

II. VORUNTERSUCHUNG

Zur Vorstrukturierung der Änderung wurden alle Festsetzungen und Regelungen der Häuserner Bebauungspläne untersucht und einander gegenübergestellt. In einem Diskussionsprozess über mehrere Gemeinderatssitzungen wurden aus den vorhandenen Regelungen diejenigen herausgearbeitet und teilweise neu formuliert und neu definiert, die das Ortsbild gestalterisch wesentlich prägen und den künftigen Gestaltungsrahmen bilden sollen. Gleichzeitig wurde geprüft, für welche Bereiche des Ortes bzw. für welche Bebauungspläne eine Änderung erforderlich ist. Bebauungsplanbereiche mit Sonderfunktionen (Gewerbe-, Einzelhandel- und Sondernutzungsstandorte) sowie erst kürzlich rechtskräftig gewordene Pläne wurden dabei ausgeschieden.

III. FESTSETZUNGEN ZU GARAGEN UND NEBENANLAGEN

Die betreffenden Bebauungspläne enthielten bis zum 11.01.2008 teilweise gar keine und teilweise sehr restriktive Festsetzungen zur Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen, die in den vergangenen Jahren immer wieder zu Problemen im Rahmen der Handhabung von Baugesuchen geführt haben. Die Änderung und Verallgemeinerung soll die Zulässigkeit innerhalb eines städtebaulich vertretbaren Rahmens erleichtern und gleichzeitig auch Nachverdichtungen ermöglichen.

Aus diesen Gründen sollen Garagen künftig auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der für sie festgesetzten Flächen bis zu einer Größe von maximal 7,0 x 7,0 m zulässig sein. Für ausreichende Aufstellflächen vor den Garagen (auch zusätzliche Stellplätze) und um eine sichere Schneeräumung zu gewährleisten wird zwischen Garage und Straße ein Mindestabstand von 5,0 m empfohlen, wenn die Zufahrt

über diese Abstandfläche erfolgt. In allen anderen Fällen (Zufahrten von der Seite oder von hinten) sollte ein Mindestabstand von 2,0 m eingehalten werden.

Eine vergleichbare Regelung wurde für Nebenanlagen eingeführt, die nun auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der für sie festgesetzten Flächen eingeschossig bis zu einer Größe von maximal 5 % der Grundstücksfläche und einer maximalen Gebäudelänge von 7,0 m zulässig sein sollen.

Da die Baugrundstücke aufgrund der stark steigenden Baupreise sowie auch durch das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden für die bauliche Entwicklung immer kleiner werden, wurde immer wieder der Wunsch an die Gemeinde herangetragen, die Garagenvorplätze zum Schutz der Fahrzeuge überdachen zu dürfen. Der Gemeinderat hat dies im Herbst 2018 zum Anlass genommen, entsprechende Regelungen zu treffen.

Das Verbot von Seitenwänden ist darin begründet, dass ein gefahrloses Ausfahren ohne Sichtbehinderung möglich ist. Der geforderte Mindestabstand zur Gehwegs- bzw. Fahrbahnbegrenzung dient dazu, Beschädigungen zu vermeiden und das Sichtfeld für den ruhenden wie auch den fließenden Verkehr freizuhalten. Die Festsetzung zur Höhe der Überdachung ist erforderlich, damit sich die Vorplatzüberdachung baulich unterordnet. Die abstandsrechtlichen Mindestvorgaben der Landesbauordnung für Baden-Württemberg sind in jedem Fall zu berücksichtigen.

IV. Inhalt und Auswirkungen der Änderung

Durch die Änderungen vom 15.04.2019 werden künftig Überdachungen von Pkw-Stellplätzen vor Garagen zusätzlich möglich. Durch das Verbot von Seitenwänden ist die Sicht des ausfahrenden Pkw-Führers uneingeschränkt gewährleistet. Die Festsetzung des Mindestabstandes zur Straßenbegrenzung bzw. Gehwegsbegrenzung stellt sicher, dass der notwendige Mindestabstand zum öffentlichen Verkehrsraum gewahrt bleibt und Beschädigungen vermieden werden.

V. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Die Erhaltung des Charakters der Ortslage und die harmonische Einbindung der Siedlung in das Landschaftsgefüge haben für die Fremdenverkehrsgemeinde Häusern eine besondere Bedeutung. Prägend sind die Dachlandschaft und die Gebäudeproportionalität sowie das Erscheinungsbild der Oberflächen und der Freiflächen.

Die neuen Örtlichen Bauvorschriften enthalten daher Regelungen über die prinzipielle äußere Gestaltung, über Dachlandschaft und Fassadenausbildung sowie Regelungen zu Freiflächen, Werbeanlagen und Beleuchtung. Sie sollen mögliche negative Auswirkungen unterbinden und trotzdem gleichzeitig vertretbare Spielräume lassen.

Da die Lage zur Topographie und zur bestehenden Bebauung für das Gesamt-erscheinungsbild der Gebäudestruktur des Ortes besonders wichtig ist, werden auch die Traufhöhen in Abhängigkeit der zulässigen Geschossigkeit einheitlich geregelt.

Der Straßenraum und der Übergang von der Siedlung zur freien Landschaft werden wesentlich durch die Einfriedigungen und die Gestaltung der Vorplätze, Stellplätze und Garagen geprägt. Entsprechende Regelungen sollen die für diesen Bereich angestrebte Qualität sicherstellen.

VI. UMSETZUNG UND MASSNAHMEN

Die vorliegenden Satzungen sollen die planungsrechtliche Basis für eine sinnvolle gestalterische Einordnung von Neubauten in die Ortslage der Gemeinde Häusern bilden, sowie Ergänzungen und Umstrukturierungen in sinnvollem Umfang ermöglichen.

VII. Verfahren

Mit der Neufassung der Gestaltungssatzung werden die vorhandenen Regelungen ergänzt, die Grundzüge der Planung sind nicht berührt. Die Neufassung kann deshalb im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll die bisher rechtskräftige Gestaltungssatzung vom 11.01.2008 durch die neuen Satzungen vom 15.04.2019 ersetzt werden.

Der Beschluss zur Neufassung der Satzung zur Änderung von Bebauungsplänen und der Satzung über örtliche Bauvorschriften (Gestaltungssatzung vom 10.01.2008) wurde am 28.01.2019 gefasst, der Entwurf am 28.01.2019 gebilligt und gleichzeitig die einmonatige Offenlage des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen.

Die Offenlage fand in der Zeit vom 18.02.2019 bis 18.03.2019 (jeweils einschließlich) statt.

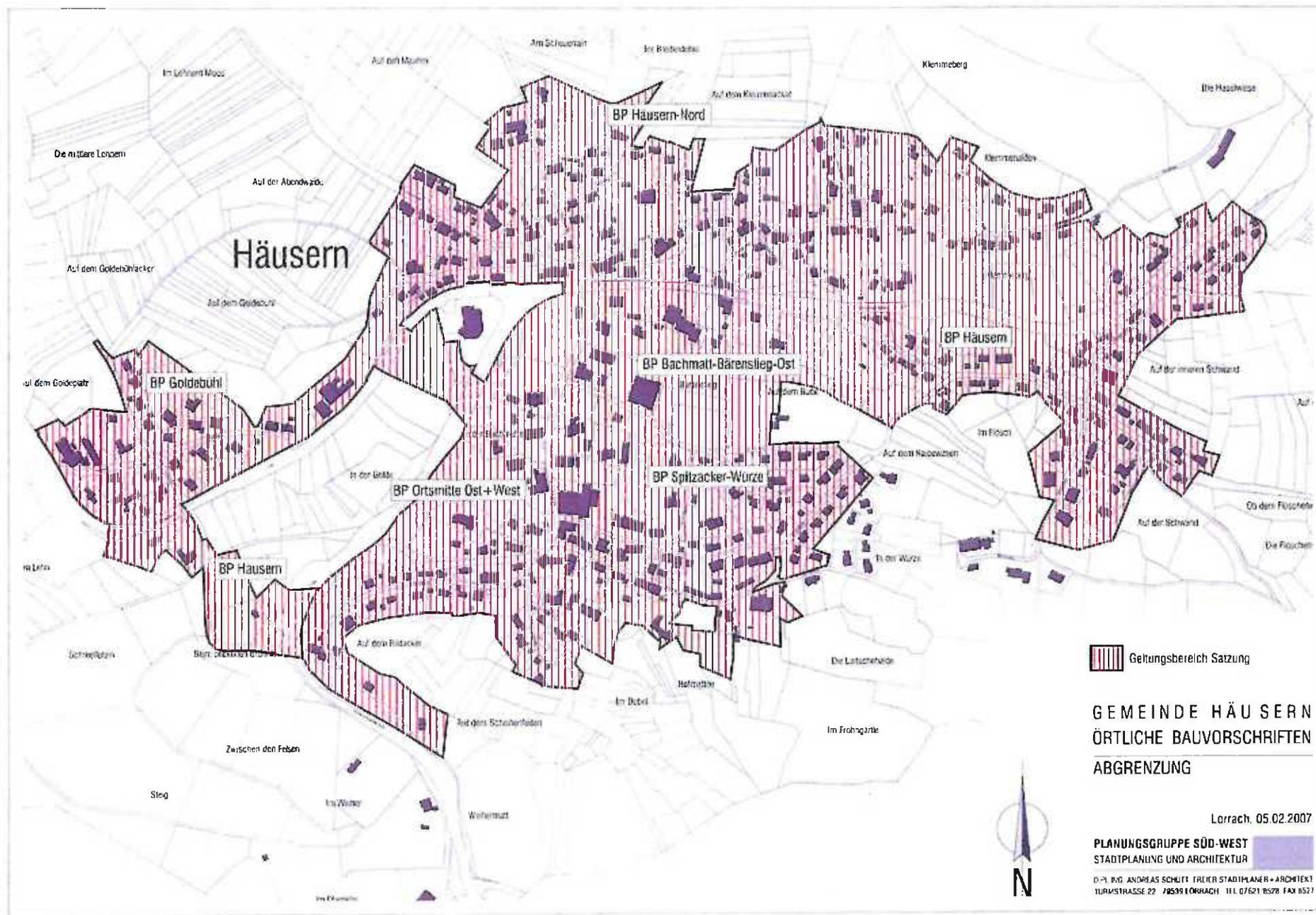
Der Satzungsbeschluss wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 15.04.2019 gefasst.

Häusern, den 03.05.2019



Thomas Kaiser, Bürgermeister





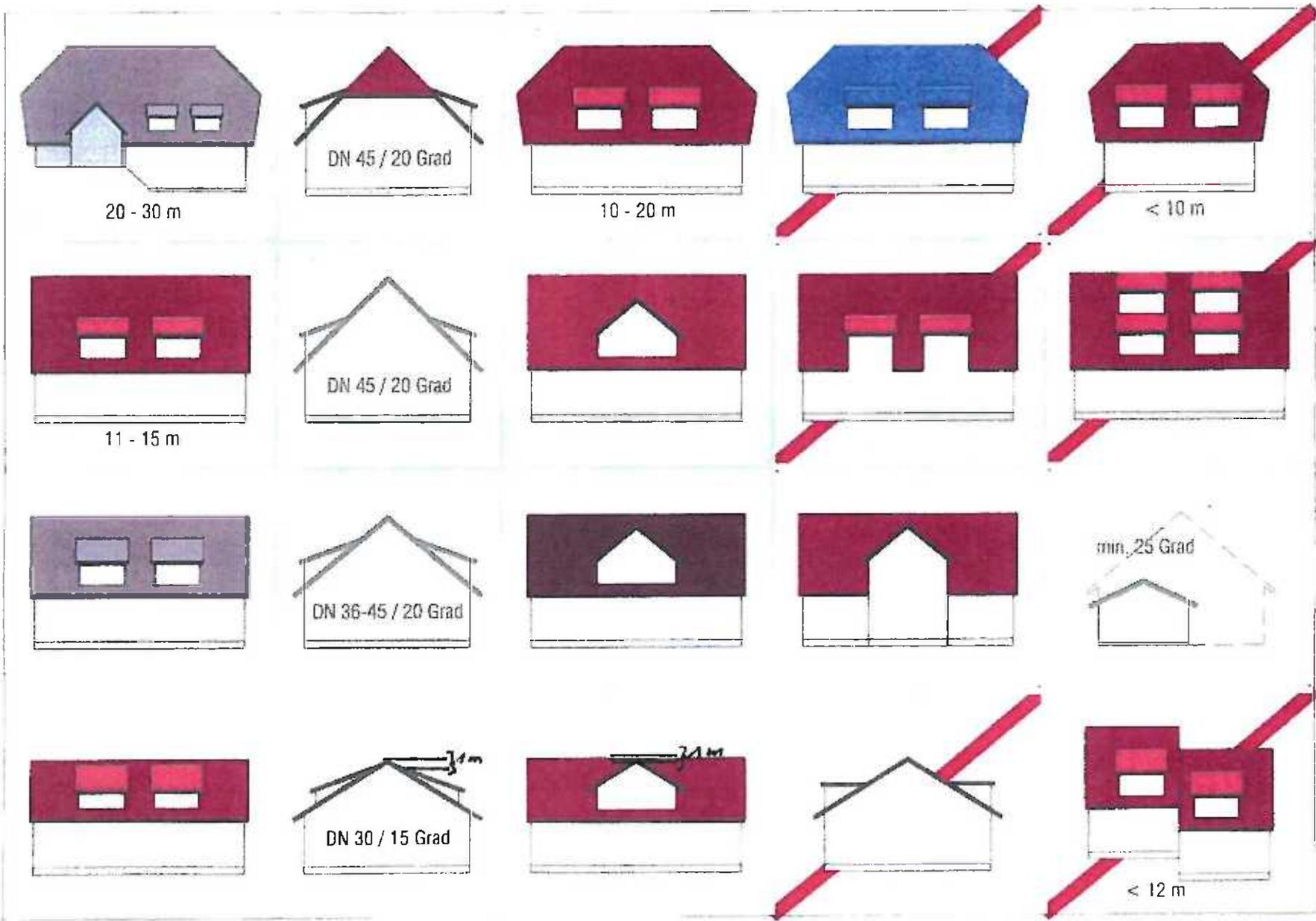
 Geltungsbereich Satzung

**GEMEINDE HÄUSERM
ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
ABGRENZUNG**

Lorrach, 05.02.2007

PLANUNGSGRUPPE SÜD-WEST
STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR

D-PL. ING. ANDREAS SCHLITZ FREIER STADTPLANER + ARCHITEKT
TURMSTRASSE 22 78539 LORRACH TEL. 07621 8528 FAX 8527



GEMEINDE HAINBORN
 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
 BEISPIELBLATT 1/2020 05.07.2001

PLANUNGSGRUPPE SUD-WEST
 STADTPLANUNG UND ARCHITEKTUR
 DR. TH. ANHART (LEITUNG) | DR. G. SCHNEIDER | DR. G. SCHNEIDER | DR. G. SCHNEIDER
 (LEHNSTRASSE 11 | 39100 OTTERSEN | TEL. 05121 9529 100 251)